

Landesausschuss zur Förderung der Jugendzahnpflege e.V.



Westring 496
24106 Kiel
Telefon 0431/ 26 09 26 70
Telefax 0431/ 26 09 26 15
laj@zaek-sh.de

Materialien des LAJ:

Rechtliche Grundlagen für die zahnmedizinische Gruppenprophylaxe in Schulen und Kindertagesstätten durch die Kreisarbeitsgemeinschaften für Jugendzahn- pflege („AGJs“) und die Jugendzahnärztlichen Dienste der Gesundheitsämter – zur Weitergabe an Schulleitungen und die Leiter/innen von Kindertagesstätten –

Sozialgesetzbuch (SGB V) – § 21 SGB V Verhütung von Zahnerkrankungen (Gruppenprophylaxe)

(1) Die Krankenkassen haben im Zusammenwirken mit den Zahnärzten und den für die Zahngesundheitspflege in den Ländern zuständigen Stellen unbeschadet der Aufgaben anderer gemeinsam und einheitlich Maßnahmen zur Erkennung und Verhütung von Zahnerkrankungen ihrer Versicherten, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zu fördern und sich an den Kosten der Durchführung zu beteiligen. Sie haben auf flächendeckende Maßnahmen hinzuwirken. In Schulen und Behinderteneinrichtungen, in denen das durchschnittliche Kariesrisiko der Schüler überproportional hoch ist, werden die Maßnahmen bis zum 16. Lebensjahr durchgeführt. Die Maßnahmen sollen vorrangig in Gruppen, insbesondere in Kindergärten und Schulen, durchgeführt werden; sie sollen sich insbesondere auf die Untersuchung der Mundhöhle, Erhebung des Zahnstatus, Zahnschmelzhärtung, Ernährungsberatung und Mundhygiene erstrecken. Für Kinder mit besonders hohem Kariesrisiko sind spezifische Programme zu entwickeln.

(2) Zur Durchführung der Maßnahmen nach Absatz 1 schließen die Landesverbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen mit den zuständigen Stellen nach Absatz 1 Satz 1 gemeinsame Rahmenvereinbarungen ...

Gesundheitsdienstgesetz – § 7 GDG

(2) Unter Berücksichtigung der Leistungspflicht anderer Stellen gemäß § 21 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch stellen die Kreise und kreisfreien Städte in den dort geregelten Formen die Durchführung der Maßnahmen zur Erkennung und Verhütung von Zahnerkrankungen (Gruppenprophylaxe) insbesondere durch regelmäßige Untersuchungen zur Feststellung von Zahn-, Mund- und Kiefererkrankungen in Kindertagesstätten und Schulen sicher.

(4) Schulen, Kindertagesstätten und Gemeinschaftseinrichtungen sowie deren Träger sind verpflichtet, bei Maßnahmen nach Absatz 1 und 2 mitzuwirken, insbesondere die erforderlichen Auskünfte zu geben und Räume zur Verfügung zu stellen.

Rahmenvereinbarung nach § 21 SGB V zur Durchführung der Gruppenprophylaxe – § 1 (2002)

(1) Zur Realisierung des gesetzlichen Auftrags nach § 21 Sozialgesetzbuch V (SGB V) und dem Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (Gesundheitsdienst-Gesetz - GDG) des Landes Schleswig-Holstein haben sich die Unterzeichner auf eine Rahmenvereinbarung verständigt. Die Vertragspartner erbringen einen finanziellen bzw. organisatorischen Beitrag zur Gewährleistung einer wirksamen flächendeckenden Gruppenprophylaxe nach Maßgabe dieser Vereinbarung.

(2) Der Bereich der Prophylaxemaßnahmen wird im ABSCHNITT 2 geregelt. Die Prophylaxemaßnahmen (Basis- und Intensivprophylaxe) werden von den regionalen Kreisarbeitsgemeinschaften durchgeführt. Kostenträger für die zu zahlenden Zuschüsse sind die Krankenkassen.

(3) Der Bereich der Untersuchungen wird im ABSCHNITT 3 geregelt. Die Untersuchungen (Reihenuntersuchungen in Schulen und Kindertagesstätten) werden von den zuständigen Gesundheitsbehörden der Kreise und kreisfreien Städte durchgeführt.

(Unterzeichner u. a. Städteverband-Landkreistag-Sozialministerium Schleswig-Holstein)